

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung für die Extensive Grünlandnutzung im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2024

1. Einreichungsfrist

Die Einreichungsfrist endet am 15. Mai 2024. Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung ist zusammen mit dem Mantelbogen zum Sammelantrag sowie dem Flächenverzeichnis über ELAN einzureichen. Bei verspäteter Einreichung des Auszahlungsantrages wird eine Säumniskürzung verhängt oder der Antrag abgelehnt.

2. Nachträgliche Antragsänderung

Die Anpassung der Größe oder Nutzart sind noch nach Einreichung des Antrags möglich.

Änderungen, die zur Erhöhung der beantragten Flächen führen, können bis zum 30. September 2024 im Antrag über die Mehrfacheinreichung in ELAN vorgenommen werden. Ändert sich nach Antragstellung die tatsächliche oder geplante Hauptnutzung der Flächen im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli 2024, so ist dies über die Mehrfacheinreichung im ELAN unverzüglich zu ändern. Für Flächen, die nach dem 31. Mai 2024 neu ins Flächenverzeichnis aufgenommen werden, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Oben beschriebene Änderungen oder Rücknahmen des Antrags sind nicht mehr zulässig, sobald

- Sie durch uns, als zuständige Behörde, auf einen Verstoß im Antrag hingewiesen wurden (mündlich/schriftlich)
- Sie von der Absicht, eine Vor-Ort-Kontrolle durchzuführen, informiert wurden
- im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde

3. Anlage Viehbestand

Es ist anzugeben, ob Rinder im Betrieb gehalten werden oder nicht. Angaben über die gehaltene Anzahl Rinder sind in der Anlage Viehbestand nicht zu machen. Die für den Antrag relevanten Rinderdaten werden für alle Betriebsstätten, die Ihrem Betrieb gemäß HIT zugeordnet sind, automatisiert der HIT-Datenbank entnommen. Für das Auszahlungsverfahren können nur Meldungen zu Viehdaten berücksichtigt werden, die innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf des Verpflichtungsjahres 2024 in der HIT-Datenbank erfolgt sind.

Für alle anderen Raufutterfresser müssen die tatsächlichen Bestände zu den in der Anlage dargestellten Stichtagen angegeben werden.

Sofern der Antrag vor dem 01.04.2024 eingereicht wird und sich die Zahl der darin angegebenen Tiere zum 01.04.2024 ändert, ist diese Änderung über ELAN mitzuteilen.

Beachten Sie, dass Sie bis zur Auszahlung der Prämie für das Verpflichtungsjahr 2024 die Angaben zum Viehbestand für die letzten beiden Quartale 2024 zu den Stichtagen 01.07.2024 und 01.10.2024 spätestens bis zum 31.01. des auf das aktuelle Verpflichtungsjahr folgenden Jahres nachreichen müssen. Hierzu werden Sie rechtzeitig informiert. Der Antrag auf Auszahlung wird abgelehnt, wenn die Angaben zum Viehbestand zu den Stichtagen 01.07.2024 und 01.10.2024 nicht bis zum 31.01.2025 eingereicht werden.

4. AUM-Flächenaufstellung Extensive Grünlandnutzung

Der Auszahlungsantrag für das Verpflichtungsjahr 2024 kann für alle im Sammelantrag 2024 aufgeführten und im Verpflichtungsjahr bewirtschafteten Grünlandflächen mit den Nutzart-Codierungen 459, 480, 492 und 93 gestellt werden.

5. Gleichzeitige Förderung Extensive Grünlandnutzung und Öko-Regelung Nr. 4

Im Fall der gleichzeitigen Förderung der Öko-Regelung Nr. 4 - Extensivierung des gesamten Dauergrünlands - wird die Zuwendung pro Hektar um die Prämie der Öko-Regelung gekürzt.